

14.11.88

AS - Fz - In - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Druckbehälterverordnung

Punkt der 595. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1988

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. c (§ 2 Abs. 4 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c ist in § 2 Abs. 4 Nr. 4 das Wort
"Kälte-" zu streichen.

Begründung:

Rohrleitungen in Kälteanlagen werden häufig mit giftigen, ätzenden und explosionsfähigen Kältemitteln (z.B. Ammoniak) betrieben. Bei in der Vergangenheit aufgetretenen Schadensfällen wurden nicht nur Arbeitnehmer, sondern - da Kälteanlagen auch in dicht bebauten Gebieten betrieben werden (z.B. bei Brauereien) - auch Dritte verletzt und gefährdet.

Die für Rohrleitungen in Kälteanlagen beste-

Ausgeliefert am 15. NOV. 1988

(noch Ziff. 1)

henden sicherheitstechnischen Anforderungen, auch der Unfallverhütungsvorschrift "Kälteanlagen", reichen nicht aus. Nach diesen Bestimmungen sind z.B. nur Sachkundigenprüfungen vor der ersten Inbetriebnahme der Rohrleitungen vorgeschrieben; wiederkehrende Prüfungen beschränken sich auf flexible Kältemittelleitungen.

Auch die Druckbehälter von Kälteanlagen unterliegen den Bestimmungen der Druckbehälterverordnung. In Anbetracht der Gefährlichkeit von Kältemitteln ist es nicht gerechtfertigt, solche Rohrleitungen vom Geltungsbereich der Druckbehälterverordnung auszunehmen.

AS

2. Zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. e (§ 3 Abs. 9 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchst. e sind in § 3 Abs. 9 Satz 2 die Worte "in Flüssiggas-Anlagen" zu streichen.

Begründung:

Es ist sicherheitstechnisch nicht vertretbar, nur Rohrleitungen für Flüssiggas, die Druckbehälter miteinander oder mit der Druckerzeugung dienenden Anlageteilen verbinden, in die Verordnung aufzunehmen. Mit mindestens gleichen Gefährdungen muß bei anderen sehr giftigen oder hochentzündlichen Stoffen gerechnet werden.

Da zudem zwischen den in § 3 Abs. 9 Satz 1 genannten Rohrleitungen und Leitungen, die Behälter untereinander oder mit Druckerzeugern verbinden, weder hinsichtlich der Beschaffenheit noch des Gefährdungspotentials Unterschiede bestehen, dürfen diese Leitungen nicht vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

AS 3. Zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. e (§ 3 Abs. 9 Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchst. e ist in § 3 Abs. 9 folgender Satz anzufügen:

"Zu den Rohrleitungen gehören auch deren Ausrüstungsteile."

Begründung:

Es bedarf der Klarstellung, daß die speziellen Anforderungen der Druckbehälterverordnung auch für Ausrüstungsteile von Rohrleitungen gelten. Auf die entsprechende Regelung des § 3 Absatz 3 Satz 2 wird verwiesen.

AS 4. Zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 4 Abs. 1)

Art. 1 Nr. 34 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 40 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a ist Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 34 Buchst. a Doppelbuchst. bb die Worte 'die Angabe "§ 4 Abs. 1" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 Halbsatz 1" und' zu streichen.

Begründung:

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte auf die Verweisung auf die Unfallverhütungsvorschriften verzichtet werden. Der Anwender sollte ausschließlich aus der Druckbehälterverordnung und aus den vom Fachausschuß "Druckbehälter" bei der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften ermittelten und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgegebenen technischen Regeln entnehmen können, welche Forderungen er zu beachten hat. Die jeweiligen Forderungen der Unfallverhütung sind vom Fachausschuß bei der Ermittlung der technischen Regeln zu berücksichtigen.

(noch Ziff. 4)

Abgesehen davon kann die Verweisung auf Unfallverhütungsvorschriften zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Die Unfallverhütungsvorschriften gelten nur für die Mitgliedsunternehmen, haben also einen beschränkt persönlichen Geltungsbereich. Sie gelten schlechthin nicht für die der Druckbehälterverordnung unterliegenden Gewerbebetriebe und wirtschaftlichen Unternehmungen, die keine Arbeitnehmer beschäftigen.

AS

5. Zu Art. 1 Nr. 9 Buchst. a (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Gruppe I Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a ist in § 8 Abs. 1 Nr. 1 in Abschnitt "Gruppe I" der 3. Absatz wie folgt zu fassen:

"Druckbehälter als Rohranordnungen, die ausschließlich aus Rohren bestehen, mit einem lichten Querschnitt von höchstens 100 cm², wenn das Produkt aus zulässigem Betriebsüberdruck in Bar und lichtigem Durchmesser D in Millimetern nicht mehr als 2.000 beträgt."

Begründung:

Es ist sicherheitstechnisch nicht zu begründen, daß bei einem lichten Querschnitt von 10 cm² der zulässige Betriebsüberdruck 1 000 bar, bei einem lichten Querschnitt von 10,01 cm² der zulässige Betriebsüberdruck aber nur noch 25 bar betragen darf.

Die Änderung vereinfacht die Rechenvorschrift, ohne jedoch größere Druck-Inhaltsprodukte für die Gruppe I zu eröffnen als sie die Vorlage ohnehin aufweist.

AS 6. Zu Art. 1 Nr. 10 Buchst. a (§ 9 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchst. a sind im ersten Spiegelstrich, Zeile 2, die Worte "Gruppe II" durch die Worte "Gruppe I, soweit er für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten verwendet wird, sowie der Gruppe II" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird erreicht, daß Druckbehälter der Gruppe I für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten wie bisher einer Prüfung vor Inbetriebnahme durch den Hersteller und einen Sachkundigen unterliegen.

Hierauf kann in Anbetracht des Gefährdungspotentials nicht verzichtet werden.

AS 7. Zu Art. 1 Nr. 10 Buchst. e (§ 9 Abs. 9)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchst. e ist § 9 Abs. 9 wie folgt zu fassen:

"(9) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für mit Fahrzeugen fest verbundene Druckbehälter, die nach verkehrsrechtlichen Vorschriften zugelassen und geprüft sind."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Aus Fahrzeugen ausgebaute Behälter dürfen nicht stationär betrieben werden, da sie hierfür nicht ausreichend sicherheitstechnisch ausgerüstet sind.

AS 8. Zu Art. 1 Nr. 11 Buchst. a (§ 10 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchst. a sind die Worte "Gruppen II, III und VI" durch die Worte "Gruppe I, soweit er für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten verwendet wird, sowie der Gruppen II, III und VI" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird erreicht, daß Druckbehälter der Gruppe I für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten wie bisher einer wiederkehrenden Prüfung durch einen Sachkundigen unterliegen.

Hierauf kann in Anbetracht des Gefährdungspotentials nicht verzichtet werden.

AS 9. Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 16 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 16 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Ist die Bauartzulassung des Druckgasbehälters zurückgenommen oder widerrufen worden, so darf der Sachverständige den vor der Rücknahme oder dem Widerruf hergestellten Behälter mit dem Prüfzeichen und dem Prüfdatum versehen, wenn der Behälter der zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung entspricht, es sei denn, die für die Rücknahme oder den Widerruf zuständige Behörde stellt fest, daß Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zulassung eines Ausrüstungsteiles, einer porösen Masse oder eines Lösemittels zurückgenommen oder widerrufen ist."

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Aus Gründen der Rechtsklarheit, Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungsvereinfachung sollte davon ausgegangen werden, daß vor der Rücknahme oder dem Widerruf hergestellte Druckgasbehälter weiterbetrieben werden dürfen.

Nur wenn Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind, ist die Feststellung der Behörde über die Unzulässigkeit des Weiterbetriebes erforderlich.

Siehe auch § 6 Abs. 2 Satz 2 Medizingeräteverordnung.

S 10. Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 22 Abs. 7)

ei An-
ahme
ntfällt
-] in
iff. 11

In Artikel 1 Nr. 19 ist § 22 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Ist die Bauartzulassung zurückgenommen oder widerrufen worden, so dürfen vor der Rücknahme oder dem Widerruf hergestellte Druckgasbehälter oder Ausrüstungsteile betrieben werden, wenn sie der zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung entsprechen, es sei denn, die für die Rücknahme oder den Widerruf zuständige Behörde stellt fest, daß Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind."

Begründung:

Aus Gründen der Rechtsklarheit, Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungsvereinfachung sollte davon ausgegangen werden, daß vor der Rücknahme oder dem Widerruf hergestellte Druckgasbehälter oder Ausrüstungsteile weiterhin betrieben werden dürfen.

Nur wenn Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind, ist die Feststellung der Behörde über die Unzulässigkeit des Weiterbetriebs erforderlich.

- AS 11. Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 22 [Abs. 7 und] Abs. 8 Nr. 1 und Nr. 2
[] ent- In Artikel 1 Nr. 19 sind in § 22 [Abs. 7 sowie in] Abs. 8 Nr
fällt bei und Nr. 2 nach dem Wort "Druckgasbehälter" jeweils die Worte
Annahme "oder Ausrüstungsteile" einzufügen:
von
Ziff. 10

Begründung:

Bauartzulassungen werden nicht nur für Druckgasbehälter, sondern auch für Ausrüstungsteile erteilt, zurückgenommen oder widerrufen.

- AS 12. Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 30 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 30 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 jeweils die Worte "und einem zulässigen Betriebsüberdruck p von mehr als 6 bar" zu streichen.

Begründung:

Es ist sicherheitstechnisch nicht vertretbar, Rohrleitungen jeglicher Größenordnung für hochentzündliche, leichtentzündliche, entzündliche, ätzende, sehr giftige und giftige Stoffe mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von 6 bar und weniger keinerlei Prüfungen zu unterziehen.

Folge ist, daß ein großer Teil der von der Verordnung erfaßten Rohrleitungen keinen Prüfungen unterliegt.

(noch Ziff. 12)

Gefährdungen von Rohrleitungen bestehen jedoch unabhängig vom zulässigen Betriebsüberdruck auch durch

- örtliche Gegebenheiten
- Verkehrslasten
- Witterungs- und sonstige Korrosionseinflüsse
- Art der Auflagen und Aufhängung
- Dehnungsmöglichkeiten (Kompensatoren)
- Temperatureinflüsse
- benachbarte Anlagen
- Gestaltung der Verbindung (Flansch, Schweißung, Lötung).

Die Auswirkungen dieser vom Leitungsdruck unabhängigen Einflüsse müssen insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben, in denen häufig Rohrleitungen mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von weniger als 6 bar betrieben werden, überprüft werden.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Vorlage der Bundesregierung basiert auf einer sachgerechten Abwägung von Risiko und Prüfaufwand.

Der Verzicht auf einen unteren Betriebsdruck als Kriterium für die Prüfpflicht von Rohrleitungen erscheint aus Sicherheitsgründen nicht geboten und vervielfachte die Anzahl der insgesamt durchzuführenden Prüfungen. Dies führte zu einer erheblichen zusätzlichen Kostenbelastung für die betroffenen Betriebe, die auch unter dem Aspekt der Risikovorsorge nicht mehr zu rechtfertigen wäre. Außerdem bestünde die Gefahr einer Überlastung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen, so daß es einerseits bei den notwendigen erstmaligen Prüfungen zu erheblichen Verzögerungen kommen könnte und andererseits bei den wiederkehrenden Prüfungen ein künftiges Vollzugsdefizit vorprogrammiert wäre.

AS 13. Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 30 a Abs. 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 30 a Abs. 2 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. von Flüssiggasanlagen

- mit einem Druckbehälter, dessen Fassungsvermögen mehr als 3 t beträgt oder
- mit einem Druckbehälter, wenn das Gas in flüssigem Zustand befördert wird, oder
- mit mehreren Druckbehältern,"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 14. Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 30 a Abs. 3, § 30 b Abs. 3)

a) In Artikel 1 Nr. 22 ist an § 30 a Abs. 3 am Ende folgender neuer Spiegelstrich anzufügen:

"- sich der Sachverständige durch stichprobenweise Prüfungen von der Einhaltung der schriftlichen Festlegungen überzeugt hat."

b) In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 30 b Abs. 3 am Ende folgender Halbsatz anzufügen:

", wenn sich der Sachverständige durch stichprobenweise Prüfungen von der Einhaltung der schriftlichen Festlegungen überzeugt."

Begründung zu a und b:

Die in der Vorlage enthaltene Begrenzung der Sachverständigenprüfungen bei besonders gefährlichen Rohrleitungen auf die Prüfung schriftlicher Unterlagen bedarf aus sicherheitstechnischen Gründen der Ergänzung.

S

15. Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 30 c Abs. 2 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 22 ist § 30 c Abs. 2 Satz 3
zu streichen.

Begründung:

Entsprechend der bisherigen Praxis sollte eine
Erläuterung des Begriffes der wesentlichen
Änderung im Technischen Regelwerk und nicht in
der Verordnung erfolgen. Im übrigen wird auf
§ 11 Abs. 2 Druckbehälterverordnung verwiesen.

Wi

16. Zu Art. 1 Nr. 24 Buchst. a₁ - neu - (§ 31 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 24 ist nach Buchstabe a folgender
Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 1 wird in Nummer 3 am Ende der Punkt
durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4
angefügt:

"4. die Sachverständigen, die von der zuständigen
Bergbehörde des Saarlandes nach landesrechtli-
chen Vorschriften für die Prüfung der in
Tagesanlagen von Unternehmen des Bergwesens
betriebsenen Druckbehältern anerkannt sind,
ausgenommen für Druckbehälter, die den atom-
rechtlichen Vorschriften unterliegen."

Begründung:

Das Saarland verfügt im Bereich des Bergwesens
seit Jahrzehnten über eine spezielle Über-
wachungsorganisation für technische Anlagen des
Bergbaus. An die dort tätigen Sachverständigen
werden durch die Besonderheiten des Bergbaube-
triebes im Untertage- und Obertagebereich
bestimmte Anforderungen an Ausbildung, beruf-
liche Kenntnisse und Fähigkeiten gestellt.

(noch Ziff. 16)

Wegen des engen betrieblichen Zusammenhangs zwischen Über- und Untertage und der Möglichkeit der Einwirkungen von Druckbehältern in Tagesanlagen auf den Untertagebereich kann bei der Anwendung der Druckbehälterverordnung in Tagesanlagen von Bergbauunternehmen auf den spezialisierten Sachverständigen nicht verzichtet werden.

Die Änderung ermöglicht die Anerkennung von Bergbausachverständigen im bisherigen Umfang.

AS 17. Zu Art. 1 Nr. 24 Buchst. e (§ 31 Abs. 8)
In Nr. 26 Buchst. b (§ 33 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 24 ist Buchstabe e zu streichen.

[-] nur AS [Als Folge ist Artikel 1 Nr. 26 Buchst. b zu streichen.]

Begründungen
AS und In
schließen
einander aus.

Begründung AS:

Werden bei Flüssiggas-Lagerbehältern privater Haushalte Prüfungen verschiedener Sachverständigenorganisationen möglich, so treten diese in Wettbewerb. Der Wettbewerb und der dadurch bedingte Konkurrenzdruck werden auf das Prüfniveau einen negativen Einfluß nehmen. Das hohe Prüfniveau, das durch die intensive Ausbildung, den ständigen Erfahrungsaustausch, die qualifizierte Weiterbildung und die ständige Mitarbeit in Fachgremien der in den technischen Überwachungsorganisationen organisierten amtlich anerkannten Sachverständigen gewährleistet ist, muß erhalten bleiben. Ein Absinken des Prüfniveaus kann aus Gründen des Gefahrenschutzes nicht hingenommen werden.

Gerade Flüssiggasbehälter stellen auf Grund der chemischen und physikalischen Eigenschaften des Flüssiggases (hoher Energieinhalt, niedrige Zündgrenzen) ein besonderes Gefährdungspotential dar. Unfälle der letzten Zeit (z.B. Explosion in Garmisch mit 11 Toten) bestätigen dies.

(noch Ziff. 17)

Es ist auch nicht gerechtfertigt, für Flüssiggas-Lagerbehälter privater Haushalte eine Sonderregelung einzuführen, da sich diese technisch nicht von jenen in gewerblichen Betrieben oder wirtschaftlichen Unternehmungen unterscheiden. Hingegen muß das Gefährdungspotential dieser Anlagen wegen des oft mangelnden Sachverständes der privaten Betreiber höher eingeschätzt werden. Überprüfungen der Gewerbeaufsicht ergaben bei diesen Anlagen eine überdurchschnittliche Anzahl von Mängeln.

Die vorgeschriebenen Anforderungen an Organisationen freiberuflicher Sachverständiger sind schon deshalb nicht erfüllbar, da die geforderte Zusammenarbeit mit den Technischen Überwachungs-Vereinen nicht erzwungen werden kann. Die dann erforderliche Überwachung der Prüf-fristen durch die Behörden führt zu einer weiteren Bürokratisierung und zu finanziellen Aufwendungen in Millionenhöhe. Bisher werden diese Aufgaben staatsentlastend von den amtlich anerkannten technischen Überwachungsorganisationen wahrgenommen.

Begründung In:

Die Prüfung von Druckbehältern als Überwachungsbedürftige Anlagen ist aus Gründen des öffentlichen Gefahrenschutzes durch amtlich anerkannte Sachverständige vorgeschrieben.

Flüssiggas-Lagerbehälter stellen aufgrund der chemischen und physikalischen Eigenschaften des Flüssiggases (hoher Energieinhalt, niedrige Zündgrenzen) ein besonderes Gefährdungspotential dar. Flüssiggas-Lagerbehälter in privaten Haushalten unterscheiden sich technisch nicht von jenen in gewerblichen Betrieben oder wirtschaftlichen Unternehmungen. Das Gefährdungspotential solcher Anlagen in Privathaushalten muß jedoch höher eingeschätzt werden, weil die Gefahren der unsachgemäßen Benutzung durch einen sehr unterschiedlichen, vielfach nicht sachkundigen Personenkreis (vom Kind bis zu älteren Menschen) die Regel ist.

(noch Ziff. 17)

Daraus folgt, daß die Prüfanforderungen an Flüssiggas-Lagerbehälter in Privathaushalten eher schärfer, keinesfalls jedoch geringer als in gewerblichen oder wirtschaftlichen Unternehmungen sein sollten.

Durch die Zulassung verschiedener Sachverständigen-Organisationen besteht jedoch die Gefahr,

- daß in einem vom Wettbewerb erzeugten Konkurrenzdruck Preis- und Qualitätsunterschiede bei den Sachverständigen auftreten und
- daß nicht von allen Sachverständigen-Organisationen das bisher durch intensive Ausbildung, regelmäßigen Erfahrungsaustausch, qualifizierte Weiterbildung und kontinuierliche Mitarbeit in Fachgremien erreichte Prüfungsniveau gehalten werden kann.

Die Anforderungen an die Organisationen freiberuflicher Sachverständiger sind von diesen kaum erfüllbar, da die Zusammenarbeit mit den technischen Überwachungsvereinen gemäß § 31 Abs. 8 Nr. 4 und 6 der neuen Verordnung nicht erzwungen werden kann.

Die Prüffristen, bisher staatsentlastend von amtlich anerkannten technischen Überwachungsorganisationen überwacht, müßten bei der vorgesehenen Änderung wohl zusätzlich durch die Behörden überwacht und kontrolliert werden. Dies verursacht eine weitere Bürokratisierung und zusätzliche finanzielle Anforderungen.

Die vorgesehene Regelung des § 31 Abs. 8 ist daher aus sicherheitstechnischen, finanziellen und praktischen Gründen nicht vertretbar.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht

(noch Ziff. 17)

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung
mit folgender

Begründung:

Mit der Vorlage der Bundesregierung wird eine Auflockerung des bisher geltenden Prüf-Monopols der Technischen Überwachungsvereine dadurch angestrebt, daß auch anderen geeigneten Sachverständigen die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen ermöglicht werden soll. Dieses Ziel ist aus wettbewerbs- und mittelstandspolitischen Erwägungen zu unterstützen. Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit oder andere Belange des Gemeinwohls erfordern es nicht, daß als Sachverständige nur Angestellte der Technischen Überwachungsvereine zugelassen werden dürfen. Der Staat sollte vielmehr für die Prüfungen Sachverständige zulassen, soweit sie die hierfür notwendige fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit besitzen.

Es ist nicht zu erwarten, daß die Einbeziehung freier Sachverständiger in die Überwachungstätigkeiten zu Lasten der Sicherheit der zu prüfenden Anlagen gehen würde. An die freiberuflichen Sachverständigen werden nämlich die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an die Sachverständigen der Technischen Überwachungsvereine. Dies sieht die Vorlage der Bundesregierung grundsätzlich vor, und entsprechende Ausführungsanweisungen der Länder werden die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren präzisieren. Das bestehende Sicherheitsniveau wird zusätzlich dadurch gewährleistet, daß die freien Sachverständigen einer Organisation anzugehören haben, die die Tätigkeit der Sachverständigen überwacht und für einen Erfahrungsaustausch sorgt.

Die vorgesehene Kontrolle der Sachverständigen durch die genannten Organisationen wird den Aufwand des Staates zur Überwachung der Sachverständigen auf den Umfang reduzieren, der zur Zeit bei den staatlichen Behörden für die Kontrolle der Sachverständigen der Technischen Überwachungsvereine anfällt.

Aus den vorstehenden Erwägungen hat der Bundesrat mit Beschluß vom 20. Mai 1988 bei der Novellierung der Aufzugsverordnung die Einbeziehung der freien Sachverständigen in die Überwachungstätigkeiten mit fast den gleichen Formulierungen vorgeschlagen, wie sie numehr die Bundesregierung für die Druckbehälter-Verordnung übernommen hat - BR-Drucksache 8/88 (Beschluß) -.

AS 18. Zu Art. 1 Nr. 25 (§ 32 Satz 1 Nr. 5 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 25 ist in § 32 Satz 1 das Wort "und" nach Nummer 4 zu setzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. durch die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang nachweist, daß er die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Begründung:

Die Übertragung zusätzlicher verantwortungsvoller Prüfaufgaben insbesondere im Bereich der Rohrleitungen macht im Interesse der Anlagensicherheit den Nachweis der Qualifikation des Sachkundigen erforderlich.

AS 19. Zu Art. 1 Nr. 36 (Anhang I Nr. 1.1 und 2.1)

In Artikel 1 Nr. 36 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In Nummer 1.1 Ziffer 3 und Nummer 2.1 Ziffer 3 wird jeweil folgender Buchstabe c angefügt:

"c) korrosionsbeständig oder gegen Korrosion geschützt sind, sofern sie korrosiven Einflüssen unterliegen,"

Begründung:

Aus sicherheitstechnischen Gründen müssen auch an die Werkstoffe von Druckbehältern und Druckgasbehältern Anforderungen gegen korrosive Angriffe von außen gestellt werden.

Auf Artikel 1 Nr. 36 Buchst. a (Nr. 4.1 Ziffer 2 Buchstabe c) wird verwiesen.

20. Zu Art. 1 Nr. 37.22 Buchst. c (Anhang II Nr. 25 Abs. 7 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 37.22 Buchst. c ist in Nummer 25 Abs. 7 der Satz 2 (beginnend mit "Die Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz ...") wie folgt zu fassen:

"Die besonderen Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind in die Abnahmeprüfung einzubeziehen."

Begründung:

Um die Erleichterung des Absatzes 7 in Anspruch nehmen zu können, sind besondere Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es ist nicht ausreichend, wenn, wie in der Vorlage vorgesehen, nur für einen Teil dieser Schutzmaßnahmen die Einbeziehung in die Abnahmeprüfung vorgeschrieben wird.

21. Zu Art. 1 Nr. 37.26 a - neu - (Anhang II Nr. 30)

In Artikel 1 ist nach Nummer 37.26 folgende Nummer 37.26 a einzufügen:

'37.26a Nummer 30 erhält folgende Fassung:

"30. Steinhärtekessel

(1) An Steinhärtekesseln der Gruppe IV müssen die wiederkehrenden inneren Prüfungen alle zwei Jahre durchgeführt werden.

(2) An instandgesetzten Steinhärtekesseln mit eingesetzten Flickern müssen die Reparaturbereiche jährlich einer Oberflächenrißprüfung durch den Sachverständigen unterzogen werden.

(noch Ziff. 21)

(3) An Bereichen von Flickern mit einer Länge über 400 mm in Längsrichtung muß die Oberflächenrißprüfung nach Absatz 2 erstmals spätestens in einem halben Jahr nach der Reparatur durchgeführt werden.

(4) Auf die Prüfungen nach Absatz 2 kann verzichtet werden, wenn nach fünf Prüfungen der Reparaturbereiche Mängel nicht festgestellt worden sind."

Begründung:

Schadensfälle durch den Zerknall von Steinhärtekesseln haben in der Vergangenheit zu Unfällen mit schwerwiegenden Folgen geführt.

Übereinstimmende Auffassung aller Fachleute der Industrie (Hersteller und Betreiber), der Berufsgenossenschaft, der Gewerbeaufsicht und der Technischen Überwachung ist es, daß für reparierte Steinhärtekessel kürzere Prüffristen erforderlich sind. Nur so kann sichergestellt werden, daß neue Risse in Reparaturbereichen rechtzeitig erkannt werden.

S 22. Zu Art. 1 Nr. 37.32 (Anhang II Nr. 42)

Nr. 37.33 (Anhang II Nr. 43 - neu -)

Nr. 37.0 - neu - (Anhang II)

In Artikel 1 ist Nummer 37.32 wie folgt zu fassen:

' 37.32 Folgende Nummer wird angefügt:

"43. Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen

An Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen brauchen wiederkehrende Druckprüfungen nur durchgeführt zu werden, wenn die Heizplatten aus dem Maschinengestell ausgebaut werden. Innere Prüfungen entfallen."

Als Folge

- ist in Artikel 1 Nr. 37.33 die Zahl "43" durch die Zahl "44" zu ersetzen und
- in Artikel 1 Nr. 37 vor Nummer 37.1 folgende neue Nummer 37.0 einzufügen:

' 37.0 Dem Inhaltsverzeichnis werden folgende Nummern angefügt:

"43. Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen

44. Wassererwärmungsanlagen für Trink- oder Brauchwasser"

Begründung:

Die bisherige Nummer 42 des Anhangs II zu § 12 enthält unverzichtbare Forderungen hinsichtlich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen. Sie kann erst dann entfallen, wenn entsprechende Vorschriften über Kernenergieanlagen erlassen werden.

Die Änderung übernimmt Art. 1 Nr. 37.32 der Vorlage ohne Streichung von Nummer 42.

AS 23. Zu Art. 1 Nr. 37.34 - neu - (Anhang II Nr. 45 - neu -)
Nr. 37.01 - neu - (Anhang II)

In Artikel 1 Nr. 37 ist nach Nr. 37.33 folgende neue Nummer 37.34 anzufügen:

' 37.34 Folgende Nummer wird angefügt:

"45. Gehäuse von Ausrüstungsteilen

(1) Drucktragende Gehäuse von Armaturen und vergleichbaren Einrichtungen, die als Ausrüstungsteile von Druckbehältern oder Rohrleitungen verwendet werden, müssen vom Hersteller einer Druckprüfung und erforderlichenfalls einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden.

(2) Gehäuse nach Absatz 1 mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von mehr als 1 bar sind erstmaligen Prüfungen durch den Sachverständigen zu unterziehen, wenn das Druckinhaltsprodukt der Gehäuse mehr als 200 beträgt. Die Prüfungen nach Satz 1 können entfallen, wenn der Druckbehälter oder die Rohrleitung keinen Prüfungen vor Inbetriebnahme durch Sachverständige oder der Prüfung durch Sachverständige nach Anhang II unterliegt.

(3) Die Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 können ferner entfallen, wenn der Druckraum des Gehäuses den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Nr. 9 oder § 8 Abs. 1 Gruppe I genügt.

(4) § 9 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(5) Gehäuse nach Absatz 1 müssen im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung des Druckbehälters oder der Rohrleitung vom Sachverständigen bzw. Sachkundigen im erforderlichen Umfang geprüft werden.'

(noch Ziff. 23)

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 37 vor Nummer 37.1 folgende Nummer 37.01 einzufügen:

'37.01 Dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Nummer angefügt:

"45. Gehäuse von Ausrüstungsteilen"

Begründung:

Ausrüstungsteile, die Druckräume wie eigenständige Druckbehälter aufweisen und vom Druckinhaltsprodukt her in Prüfgruppe III, IV, VI oder VII einzugliedern wären, wie z.B. Standrohre an Druckbehältern zur Messung des Flüssigkeitsstandes (Durchmesser bis ca. 300 mm und Längen bis ca. 2 000 mm bei zulässigen Betriebsüberdrücken zwischen 33 und 68 bar) sollten wie vergleichbare Druckbehälter erstmalig und wiederkehrend geprüft werden.

AS
Wi 24. Zu Art. 1 Nr. 37.35 - neu - (Anhang II Nr. 46 - neu -)
Nr. 37.02 - neu - (Anhang II)

In Artikel 1 Nr. 37 ist folgende weitere Nummer 37.35
anzufügen:

'37.35 Folgende Nummer wird angefügt:

"46. Pneumatische Weinpressen (Membranpressen,
Schlauchpressen)

(1) An Druckbehältern zum Pressen von Weintrauben
können die wiederkehrenden Prüfungen entfallen,
sofern sie jährlich mindestens einmal vom Sach-
kundigen auf sichtbare Schäden geprüft worden sind.
Werden jedoch an druckbeanspruchten Teilen vom
Sachkundigen Schäden festgestellt oder Instand-
setzungsarbeiten vorgenommen, müssen innere
Prüfungen und Druckprüfungen durchgeführt werden,
bei Druckbehältern der Gruppen III und IV vom
Sachverständigen.

(2) Ausrüstungsteile von Druckbehältern nach
Absatz 1 müssen erstmalig und wiederkehrend alle
fünf Jahre geprüft werden, und zwar bei Druck-
behältern der Gruppe IV vom Sachverständigen,
im übrigen vom Sachkundigen."

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 37 vor Nummer 37.1 folgende
Nummer 37.02 einzufügen:

'37.02 Dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Nummer angefügt:

"46. Pneumatische Weinpressen, (Membranpressen,
Schlauchpressen)"

(noch Ziff. 24)

Begründung:

Durch die Änderung wird das Verfahren zur Prüfung pneumatischer Weinpressen vereinfacht.

Wiederkehrende Prüfungen des Druckbehälters sollen einheitlich entfallen, solange der Druckbehälter keine sichtbaren Schäden aufweist. Die wiederkehrende Prüfung der Ausrüstungsteile, insbesondere des Sicherheitsventils, durch den Sachverständigen ist wegen der Gefahr der Verklebung des Ventils durch den Traubensaft erforderlich.

[-] nur Wi

[Die Ergänzung beseitigt die Wettbewerbsvorteile einiger Hersteller, die fälschlicherweise die Prüfpflicht nach der Druckbehälterverordnung verneinen, die Prüfkosten (1.000 bis 2.000 DM je Gerät) vermeiden und ihre Geräte billiger als gesetzestreue Hersteller vertreiben. Die Kunden werden über die Rechtslage falsch informiert; eine wirksame Kontrolle der Gewerbeaufsichtsbehörden ist zur Zeit nicht möglich, weil andere Aufgaben mit Vorrang erledigt werden.]

B

25. Der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.